Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 10. November 2015 Nr. 848

Durchführung der Wahlen in den Grossen Rat des Kantons Thurgau am 10. April 2016

Am 30. Mai 2016 beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer des Grossen Rates des Kantons Thurgau. Gemäss § 20 der Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101) wählt das Volk den Grossen Rat, der Regierungsrat legt die Zahl der Grossratsmandate pro Bezirk fest (§ 47 StWG). Die 130 Grossratsmandate verteilen sich wie folgt auf die fünf Bezirke (Regierungsratsbeschluss Nr. 277 vom 24. März 2015, publiziert im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 2015):

Arbon	27 Mandate
Frauenfeld	32 Mandate
Kreuzlingen	23 Mandate
Münchwilen	22 Mandate
Weinfelden	26 Mandate
Total	130 Mandate

Gemäss § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (StWG; RB 161.1) ordnet der Regierungsrat die Wahlen in den Grossen Rat an.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat finden am Sonntag, 10. April 2016, und - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - an den Vortagen statt.

2. Für das Einreichen der Wahlvorschläge gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

3. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

4. Mitteilung an:

- Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1-3 im Amtsblatt)
- Büro des Grossen Rates
- Politische Gemeinden (per E-Mail durch RK)
- Sekretariat VTG (per E-Mail durch RK)
- Präsidien/Sekretariate der Kantonalparteien zur Weiterleitung an die Verantwortlichen der Bezirksparteien (Beilage: Wahlvorschlagsformulare)
- VRSG St. Gallen (per E-Mail durch RK)
- Personalamt (per E-Mail durch RK)
- Parlamentsdienste (per E-Mail durch RK)
- BLDZ (per E-Mail durch RK)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Wahlen in den Grossen Rat des Kantons Thurgau am 10. April 2016

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
2. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Wahlvorschläge und Termine für die Grossratswahlen vom 10. April 2016

Formulare für Wahlvorschläge der Wahlen für den Grossen Rat können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / 058 345 53 10) bezogen werden.

1. Für die Grossratswahlen vom 10. April 2016 gelten folgende Termine:

Montag, 18. Januar 2016	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08.00 bis 16.30 Uhr).
Montag, 1. Februar 2016	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16.30 Uhr).
Montag, 8. Februar 2016	Letzter Tag für die Bekanntgabe von Änderungen oder Bereinigungen von Listen. Letzter Tag für die Erklärung von Listenverbindungen (bis 16.30 Uhr).

2. Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

a. Wahlkreise sind die Bezirke. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie der Bezirk über Grossratsmandate verfügt. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.

b. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit dem Vermerk „bisher" zu melden. Der Name einer kandidierenden Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

c. Die Vorgeschlagenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

d. Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufweisen. Die bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrierten Parteien sind vom Quorum der 25 unterzeichnenden Stimmberechtigten befreit; der Wahlvorschlag muss von zwei Personen unterzeichnet sein, welche berechtigt sind, die Partei im Bezirk zu vertreten (§ 49 StWG).
Jede stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

e. Es ist eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Person samt Stellvertretung zu bezeichnen. Die verantwortliche oder, wenn sie verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden, die zur Beseitigung von Unklarheiten erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

f. Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretungen verbunden werden. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als einzige Liste. Innerhalb einer Listenverbindung sind nur Unterlistenverbindungen zulässig. Solche sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Alters, der Flügel einer Gruppierung oder der Region unterscheiden (§ 51 StWG).

g. Die Listen werden von der Staatskanzlei in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Nummern versehen. Bei am gleichen Tag eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Listennummer. Wahlvorschläge derselben Partei oder

Gruppierung aus verschiedenen Wahlkreisen, die zusammen eingereicht werden, werden als ein Vorschlag behandelt und erhalten die gleiche Nummer.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2. Die Stimmabgabe ist möglich:

   a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.

   b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.

   c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

IV. Rechtsmittel

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Grossen Rat des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 35, 97 und 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.